



Schulordnung

Präambel

Die LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist eine schulische Einrichtung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Der Auftrag der Schule ergibt sich aus den individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Die Zugänge zu den unterschiedlichen Lerninhalten erfolgen u. a. über wiederkehrende Arbeits- und Sozialformen (wie z. B. Morgenkreis, Wochenpläne, u.a.) und durch ein Lernen, das Bewegungsanteile beinhaltet, handlungsorientiert und das Prinzip der Selbstständigkeit berücksichtigt. Die drei Aspekte Unterricht, Erziehung und Therapie stehen in der Förderung nebeneinander und müssen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuell zugeschnitten werden. Insofern versteht sich die Schule auch als „Dienstleister“ in dem Sinne, dass für die Schülerinnen und Schüler durch das Fachwissen der Lehrerinnen und Lehrer und Therapeuten sehr individuell Förderung ermöglicht wird und Förderziele erreicht werden.

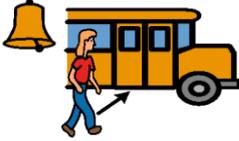
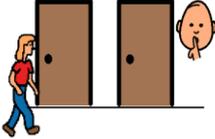
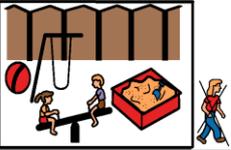
Die LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist ein Ort, an dem eine Angebotsvielfalt für die Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht, die sich auf Lernangebote und Lehrmethoden bezieht. Eine solche Vielfalt kann auf Dauer nur Bestand haben, wenn ein entsprechender Rahmen (die Schulordnung) diese sichert und schützt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass eindeutige Regeln für alle am Schulbetrieb Beteiligten gelten.

Ein Zusammenleben und –lernen über lange Tagesabschnitte ist nur dann möglich, wenn Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte sich zu einem verbindlichen Handeln verpflichten und sich an grundsätzliche Regeln des Zusammenlebens halten.

Schüler, Lehrer sowie Erziehungsberechtigte haben die vorliegende Schulordnung gemeinsam in verschiedenen Treffen diskutiert und in der Schulkonferenz am 16. März 2006 verabschiedet.

Folgende Vereinbarungen wurden getroffen:

I. Regeln für Schüler/innen

	<p>Ich komme pünktlich zum Unterrichtsbeginn in die Klasse.</p> <p>Der Gong hilft mir dabei.</p>
	<p>Nach Schulschluss gehe ich zum Eingang und warte dort, bis ich abgeholt werde.</p>
	<p>Während der Unterrichtszeit bin ich im Flur besonders leise.</p>
	<p>Ich verletze niemanden.</p>
	<p>Ich mache niemandem Angst.</p>
	<p>Ich belästige niemanden.</p>
	<p>Ich beschimpfe niemanden.</p>
	<p>Ich nehme anderen nichts weg und mache nichts kaputt.</p>
	<p>Ich bleibe auf dem Schulgelände und verlasse es nicht.</p>
	<p>Mein Mobiltelefon bleibt während der Schulzeit aus. Ich lasse es in der Schultasche.</p>
	<p>Meine Schule halte ich sauber.</p>
	<p>Ich höre auf das Schulpersonal.</p>

Beim Beachten der Regeln helfen mir die Lehrerinnen und Lehrer.
Bei wiederholten Verstößen werden meine Eltern informiert, und es wird nach Verhaltensmodifikationen gesucht.

II. Allgemeine Informationen:

1. Sprechzeiten

Die Schule ist telefonisch von 7.30 bis 15.30 Uhr (freitags von 7.30 bis 14.00 Uhr) erreichbar.

Mit den Lehrerinnen und Lehrern können Sprechzeiten vereinbart werden.
Telefonnummer: 02821/899370

Die Erziehungsberechtigten gewährleisten, jederzeit telefonisch erreichbar zu sein, damit in dringenden Fällen eine Benachrichtigung erfolgen kann (ggf. über Notfalladresse).

2. Informationsfluss

Falls Adressen, Telefonnummern u. ä. sich ändern, ist eine sofortige Information des Sekretariats, der Lehrkräfte, der Therapeuten sowie des Busunternehmens erforderlich.

3. Schule / Elternhaus

Der Informationsaustausch zwischen Schule und Elternhaus ist für den Erfolg und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung. Deshalb sollten alle Erziehungsberechtigten an den angebotenen Elternsprechtagen, Elternabenden, Klassenpflegschaftssitzungen u.ä. teilnehmen und bei Bedarf Gespräche mit den Lehrern vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten haben auch das Recht, nach vorheriger terminlicher Absprache, am Unterricht teilzunehmen.

Zu Beginn des Schuljahres erhalten alle Eltern eine Übersicht über die geplanten Termine.

4. Schulbesuch

In der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule gilt die allgemeine Schulpflicht. Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Ab drei Tagen ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung zu stellen. Kürzere Beurlaubungen können von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer genehmigt werden. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien ist nicht möglich. In nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung. Jedes Fehlen des Kindes (siehe auch „III. Regeln im Krankheitsfall des Kindes“) ist am ersten Tag zu entschuldigen.

Sollte ein Kind häufig unentschuldigt fehlen, erfolgen entsprechend der Allgemeinen Schulordnung §§ 13 und 14 bestimmte Konsequenzen bzw. Ordnungsmaßnahmen (z.B. schriftliche Verweise, Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes usw.).

5. Voraussetzungen für den Unterricht

Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass der Schüler dem Stundenplan der Klasse entsprechend notwendige Unterrichtsmaterialien und fachspezifische Kleidung (wie Sport- und Schwimmzeug u.ä.) mitbringt sowie ausgeruht zur Schule erscheint, wie es der Fürsorgepflicht der Erziehungsberechtigten entspricht. Befreiungen vom Sport- oder Schwimmunterricht bedürfen einer vorherigen Information durch die Erziehungsberechtigten und eventuell eines ärztlichen Attests.

6. Handys

Das Mitführen von Mobiltelefonen ist erlaubt. Sie bleiben jedoch ausgeschaltet in der Tasche. Die Schule ist in jedem Fall haftungsbefreit.

7. Medikamente

Soll eine Schülerin / ein Schüler während der Unterrichtszeit ärztlich verordnete Medikamente einnehmen, muss ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag des Erziehungsberechtigten sowie eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt werden. In der Bescheinigung des Arztes ist das Medikament mit genauer Bezeichnung sowie die einzuhaltende Dosierung und Art und Zeitpunkt der Einnahme anzugeben.

Die Medikamente werden in der Regel von den Krankenschwestern verabreicht - in besonderen Fällen auch von Lehrern.

8. Therapien (Logopädie, Physio- und Ergotherapie)

Die Therapeuten sind Mitarbeiter des Schulträgers. Die Therapien werden während des Schultages in Abstimmung mit dem Stundenplan der Klasse durchgeführt. Alle weiteren anfallenden Absprachen bzgl. Rezepten, Gesprächsterminen, usw. erfolgen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Therapeuten.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, therapeutische Hilfsmittel (wie z.B. Stehbrett u.ä.) in die Schule zu bringen, wenn dies für die Förderung sinnvoll ist. Selbstverständlich gehören mit Ferienbeginn diese Hilfsmittel wieder nach Hause, da die Schülerin / der Schüler diese in der Regel täglich benötigt.

9. Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten sind Bestandteil des gemeinsamen Schullebens einer Klasse und werden von der Schulkonferenz genehmigt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus persönlichen oder pädagogischen Gründen ausnahmsweise nicht an der Klassenfahrt teilnehmen kann, besteht für die Zeit der Klassenfahrt Schulpflicht. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt in einer Partnerklasse.

10. Unterrichtsausfall

Bei Ausfall von Unterricht (nach rechtzeitiger Information durch die Schulleitung) müssen die Erziehungsberechtigten die Betreuung ihrer Kinder an diesem Tag selbst gewährleisten. Sofern die Schule ein Betreuungsangebot anbieten kann, wird dieses den Eltern entsprechend mitgeteilt.

III. Regeln im Krankheitsfall des Kindes

1. Kranke Schülerinnen und Schüler sollen die LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule nicht besuchen.
2. Im Krankheitsfall ist das Kind am 1. Tag zu den entsprechenden Sprechzeiten (morgens von 7.30 Uhr – 8.00 Uhr) im Sekretariat der Schule telefonisch oder per email zu entschuldigen.
Email: info@dibo-schule.de, Tel.: 02821/899-370 oder 02821-899-37-158
3. Im Bedarfsfall kann die Schule vom 3. Tag an ein Attest vom zuständigen Arzt (auch Facharzt) von den Eltern/Sorgeberechtigten einfordern.
4. Grundsätzlich wird **immer** ein ärztliches Attest von den Eltern/Sorgeberechtigten eingefordert bei Krankheit eines Schülers **am letzten Schultag vor bzw. ersten Schultag nach den Ferien.**

Die genannten Regeln 1. bis 4. sind Folge der schulgesetzlichen Verpflichtung zur Schulpflichtüberwachung.

Allgemein ist bei Krankheiten zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht angesteckt werden, da gerade an unserer Schule durch körperliche Nähe die Ansteckungsgefahr besonders groß ist.

Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit nach § 3 Bundesseuchengesetz (z. B. Scharlach, Diphtherie, Typhus, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten) oder an

ansteckenden Krankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) melden die Erziehungsberechtigten dieses unverzüglich der Schule und behalten das Kind zu Hause.

Bei Läusebefall darf das Kind nach der Behandlung am nächsten Tag wieder die Schule besuchen. Im Wiederholungsfall ist allerdings eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass die Behandlung erfolgreich durchgeführt wurde. Bei Krätze und Befall von sonstigem Ungeziefer darf das Kind erst dann wieder die Schule besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass entsprechende Behandlungen erfolgreich erfolgt sind.

4. Erkrankt eine Schülerin / ein Schüler im Laufe des Schultages, verständigt die Schule die Erziehungsberechtigten und diese holen das Kind ab oder sorgen für einen entsprechenden Rücktransport.
5. Die Erziehungsberechtigten informieren das Busunternehmen rechtzeitig, wenn eine Schülerin / ein Schüler erkrankt ist und morgens nicht mitfährt bzw. wenn die Schülerin / der Schüler wieder abgeholt werden kann.
6. Sollen Krankenschwester oder Lehrerinnen und Lehrer während der Unterrichtszeit erforderliche Medikamente verabreichen, muss – wie bereits angeführt – eine ärztliche Einnahmeverordnung vorliegen.

Vertragsabschluss

Die LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist meine Schule. Jeden Tag verbringe ich viele Stunden in der Schule, deshalb ist die Schule ein wichtiger Teil in meinem Leben.

Ich kenne die Regeln meiner Schule.

Ich werde sie beachten und einhalten, damit wir uns alle in unserer Schule wohlfühlen können.

Bedburg-Hau, den _____
_____ (Schüler/in)

Bedburg-Hau, den _____
_____ (Klassenlehrer/in)

Ich habe die Schulordnung der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule gelesen und zur Kenntnis genommen.

(Datum) (Unterschrift der Erziehungsberechtigten)